

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsmitglieder!



Verein Fürstenschlag-
Altdorf e.V.



Einladung
zur
Jahreshauptversammlung 2021

Die Vorstandschaft des Fürstenschlagvereins Altdorf e.V. möchte Sie mit diesem
Rundschreiben herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am

**Mittwoch, den 29. September 2021 um 19.30 Uhr
in den Sportpark, Heumannstraße in Altdorf**

einladen.

Da die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, gelten die **3G-Regeln!**
Zutritt haben nur GEIPFTE, GENESENE oder GESTETE Personen. Ein Test darf nicht älter als
24 Stunden sein! Bitte bringen Sie den entsprechenden Nachweis mit!

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Jahresrückblick auf die Jahre 2019 und 2020 durch den 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schatzmeisters (Jahresabschlüsse 2019 + 2020)
4. Bericht der Kassenprüfer (Jahresabschlüsse 2019 + 2020)
5. Entlastung der Vorstandschaft (Jahresabschlüsse 2019 + 2020)
6. Haushaltentwurf und Vorschau für die Jahre 2021 und 2022
7. Neuwahl des Vorstands
8. Anträge, Wünsche, Sonstiges

Anträge und Vorschläge aus dem Mitgliederkreis sind bitte schriftlich bis 22. September 2021
beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen.

Ihre Anwesenheit allein zeigt uns, dass Sie am Vereinswesen, sowie an unserer Arbeit,
interessiert sind.

WICHTIG: Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine **Voranmeldung nötig!**

Diese kann entweder telefonisch oder schriftlich bei Herrn Graf (Tel. 7277) oder
per Email an info@fuerstenschlag-verein.de erfolgen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bitte halten Sie sich diesen wichtigen Termin für uns frei!!!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Reiner Graf
(1. Vorsitzender)

Formaler Hinweis: Diese Einladung gilt gleichzeitig für eine ggf. notwendige Folgeversammlung. Diese muss
einberufen werden, wenn die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist (laut §4 unserer Satzung müssen
mindestens 20% der Mitglieder anwesend sein). Die Folgeversammlung beginnt unmittelbar nach Feststellung der
Beschlussunfähigkeit. Damit wird die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt, da in dieser Folgeversammlung keine
minimale Teilnehmerzahl zu beachten ist.